

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

KOM(88) 148 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 21. März 1988)

(88/C 99/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 H,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975 ⁽¹⁾ vorgesehene Konzertierung hat in einem Konzertierungsausschuß stattgefunden.

Es empfiehlt sich, die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates auf seiner Tagung vom 11. bis 13. Februar 1988 in Brüssel betreffend die Verbesserung der jährlichen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, die Modalitäten der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik und die etwaige Inanspruchnahme der „Negativreserve“ bei der Aufstellung des Haushaltsplans in die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) . . . , einzubeziehen.

Im Interesse einer besseren Haushaltsführung und einer größeren Transparenz der Mittel ist vorzusehen, daß die getrennten Mittel nicht mehr automatisch übertragen werden, sondern daß gewisse Übertragungen von der Kommission auf der Grundlage spezifischer Kriterien beschlossen werden können. Außerdem darf die Auffüllung

bestimmter Mittel im Anschluß an die Aufhebung der entsprechenden Mittelbindungen nur auf Beschluß der Kommission auf der Grundlage spezifischer Kriterien erfolgen.

Die Haushaltsordnung soll die Modalitäten der Finanzierung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, widerspiegeln, um den Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) . . . , Rechnung zu tragen.

Es ist eine geeignete Bestimmung aufzunehmen, damit gegebenenfalls eine Negativreserve in den Haushaltsplan eingesetzt werden kann, um im voraus wissen, bei der Ausführung unvermeidlichen Diskrepanzen zwischen dem Gesamtbetrag der bewilligten und dem Gesamtbetrag der in Anspruch genommenen Mittel Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Absatz 3 a) eingefügt:

„(3) a) Bei rechtlichen Verpflichtungen, die für Tätigkeiten eingegangen worden sind, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, ist ein Durchführungstermin festzulegen, der gegenüber dem Begünstigten zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung in geeigneter Form zu bestimmen ist.“

2. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei den Haushaltslinien, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird: die Verpflichtungsermächtigungen und die Zahlungsermächtigungen

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 89 vom 22. 4. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

gen, die am Ende des Haushaltsjahres, für das sie in den Haushaltsplan eingesetzt worden waren, nicht in Anspruch genommen worden sind, können durch einen Beschluß der Kommission, der bis zum 15. Februar ergehen muß, nach folgenden Kriterien übertragen werden, wobei die Übertragung auf das folgende Haushaltsjahr begrenzt ist:

a) bei den Verpflichtungsermächtigungen

- die Beträge, die den Dossiers entsprechen, deren Bearbeitung zum 31. Dezember praktisch abgeschlossen ist, die aber noch nicht in buchmäßige Verpflichtungen umgesetzt werden konnten; diese Mittel müssen grundsätzlich bis zum 31. März des folgenden Jahres gebunden werden;
- die Beträge, die sich als notwendig erweisen, wenn der Rat den Basisrechtsakt gegen Ende des Haushaltsjahres erlassen hat, die Kommission aber die hierfür im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel nicht bis zum 31. Dezember binden konnte;

b) bei den Zahlungsermächtigungen

- die Beträge, die zur Deckung von Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren erforderlich sind oder aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Verpflichtungsermächtigungen entsprechen, wenn die bei den betreffenden Linien im Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres veranschlagten Mittel den Bedarf nicht decken können. Die Kommission wird im Rahmen ihrer Ausführungsbefugnisse nach Maßgabe der Erfordernisse der Haushaltsführung eine vorrangige Inanspruchnahme der für das laufende Haushaltsjahr bewilligten Mittel in Betracht ziehen und die übertragenen Mittel erst nach Ausschöpfung der erstgenannten in Anspruch nehmen.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde über den Beschluß und gibt die Gründe für die Übertragung der Mittel an.“

3. Artikel 6 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Werden bei den Haushaltslinien, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird, in den Haushaltsjahren, die auf das Haushaltsjahr folgen, für das die Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt worden sind, Mittelbindungen aufgehoben, so werden die entsprechenden Mittel in der Regel in Abgang gestellt.

Die Verpflichtungsermächtigung, die der aufgehobenen Mittelbindung entspricht, kann jedoch ausnahmsweise — gemäß den im Rahmen der Durchführungsbestimmungen im Sinne von Artikel 106 festgelegten spezifischen Kriterien — aufgefüllt werden, wenn sich die Durchführung des ursprünglich vorgesehenen Programms als unerlässlich erweist, es sei denn, daß im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres hierfür Mittel verfügbar sind.

Die Kommission prüft zu diesem Zweck zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres die im vorangegangenen Haushaltsjahr aufgehobenen Mittelbindungen und beurteilt anhand des Mittelbedarfs, inwieweit eine Auffüllung der entsprechenden Mittel erforderlich ist.

Die Kommission erläßt diesen Beschluß bis zum 15. Februar eines jeden Haushaltsjahres.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde über diesen Beschluß und gibt die Gründe für den Fortbestand der Mittel an.“

4. In Artikel 15 wird folgender Absatz 4 a) eingefügt:

„(4) a) Das Kapitel mit den vorläufig eingesetzten Mitteln des Einzelplans der Kommission kann eine Negativreserve umfassen, deren Höchstbetrag auf 200 Millionen ECU begrenzt ist.

Bei dieser Reserve kann es sich um Mittel für Verpflichtungen und um Mittel für Zahlungen handeln.

Die Reserve wird im Wege der Mittelübertragung nach dem Verfahren des Artikels 21 in Anspruch genommen.“

5. Artikel 73 Absatz 2 letzter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— die gemäß Artikel 6 und 88 übertragenen Mittel;“

6. Artikel 73 Absatz 3 vierter und fünfter Gedankenstrich erhalten folgende Fassung:

„— die gemäß Artikel 6 und 88 übertragenen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen;“

7. Artikel 73 Absatz 4 erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— die Höhe der übertragenen Mittel, getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen und nicht getrennten Mitteln;“

8. Artikel 73 Absatz 4 fünfter Gedankenstrich wird gestrichen.

9. Artikel 88 Absatz 3 letzter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Die Zahlungsermächtigungen stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, die während eines Haushaltsjahres zur Deckung der im Laufe des Haushaltsjahres oder früherer Haushaltsjahre eingegangenen Verbindlichkeiten geleistet oder angewiesen werden können.“

10. Artikel 88 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen dieses Bereichs werden normalerweise gemäß Artikel 6 Absatz 2 dieser Verordnung unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse dieser

Tätigkeiten auf das folgende Haushaltsjahr übertragen, um insbesondere:

- die zeitliche Kontinuität des Haushaltsvollzugs zu gewährleisten,
- die Haushaltsmittel zu erhalten, die die Verwirklichung der Beschlüsse über die Mehrjahresprogramme ermöglichen.“

11. Artikel 98 erhält folgende Fassung:

„Artikel 98

Die Ausgaben werden in der Rechnung eines Haushaltsjahres auf der Grundlage der von der Kommission im Laufe dieses Haushaltsjahres gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 an die Mitgliedstaaten gezahlten Vorschüsse ausgewiesen, sofern die Mittelbindung und die Auszahlungsanordnung hierfür dem Rechnungsführer bis zum 31. Januar des folgenden Haushaltsjahres zugegangen sind.“

12. Artikel 99 erhält folgende Fassung:

„Artikel 99

(1) Der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehene Rechnungsabschluß verfolgt den Zweck, die Höhe der Ausgaben festzustellen, die in jedem Mitgliedstaat im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres getätigt wurden und als zu Lasten des EAGFL gehend anerkannt werden können.

Im Hinblick auf den Rechnungsabschluß übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 1. Juni des auf das betreffende Haushaltsjahr folgenden Jahres eine vollständige Jahresrechnung für das betreffende Haushaltsjahr, durch die gegebenenfalls die Monatsrechnungen berichtigt werden. Diesen Rechnungen werden die entsprechenden Berichte der zuständigen Prüfungs- und Kontrollstellen über die Ausgaben bei den Artikeln beigelegt, die die Ausgaben betreffen, die Gegenstand des Rechnungsabschlusses sind.

Hat die Kommission die Jahresrechnung einer zur Zahlung ermächtigten Dienststelle oder Einrichtung bis zum 1. Juni nicht erhalten, so kann sie die Rech-

nungen dieser Dienststelle oder Einrichtung ausschließlich aufgrund der Aufstellungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70, wie sie in den Durchführungsbestimmungen zu Artikel 5 Absatz 3 der genannten Verordnung beschrieben sind, abschließen.

(2) Auf der Grundlage der obengenannten Rechnungen oder Aufstellungen sowie der Ergebnisse der Prüfungen, die gemäß den in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festgelegten Bedingungen anhand von Belegen vor Ort durchgeführt wurden, nimmt die Kommission nach Anhörung des in Artikel 13 der genannten Verordnung vorgesehenen Fondsausschusses den Rechnungsabschluß spätestens am 15. September des zweiten Jahres vor, das auf das betreffende Haushaltsjahr folgt.

(3) Die Kommission übermittelt die Rechnungsabschlußentscheidungen den Mitgliedstaaten und veröffentlicht sie im Amtsblatt.

(4) Das Ergebnis der Rechnungsabschlußentscheidung, das den etwaigen Unterschied zwischen den Gesamtausgaben, die gemäß Artikel 97 und 98 in der Rechnung eines Haushaltsjahres erfaßt werden, und den von der Kommission beim Abschluß der Rechnungen anerkannten Gesamtausgaben bildet, wird in einem einzigen Artikel als Mehr- oder Minderausgabe ausgewiesen.“

13. In Artikel 100 Absatz 1 wird der Termin „1. April des folgenden Haushaltsjahres“ durch den Termin „1. Februar des folgenden Haushaltsjahres“ ersetzt.

14. In Artikel 101 Absatz 1 zweiter Unterabsatz und Absatz 2 erster Unterabsatz wird der Termin „31. März des folgenden Haushaltsjahres“ durch den Termin „31. Januar des folgenden Haushaltsjahres“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.